

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00100

vom 31. Oktober 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00100

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00100 du 31 octobre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00100 del 31 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1948, bezieht seit dem 1. November 2011 eine ordentliche Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; vgl. Urk. 8/188). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV (Durchführungsstelle), entrichtet dem Versicherten zu seiner Rente Zusatzleistungen (vgl. Urk. 8/33, Urk. 8/125, Urk. 8/131, Urk. 8/152, Urk. 8/157).

Mit Verfügung vom

E. 1.1

Gemäss Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zu rückzuerstatten. Die Unrechtmässigkeit des Bezugs von Ergänzungsleistungen ergibt sich dadurch, dass die Berechnungsgrundlagen rückwirkend so angepasst werden, dass aus der Neuberechnung ein tieferer Anspruch resultiert als ursprünglich ausgerichtet (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. überarbeitete und ergänzte Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, S. 98).

Rechtsprechungsgemäss ist für die Rückforderung von formell rechtskräftig ausgerichteten Leistungen jedoch erforderlich, dass entweder die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung oder die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision (Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG) erfüllt sind (BGE 129 V 110 E. 1.1). Nach Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (sog. nannte prozessuale Revision). Ferner bestimmt Art. 53 Abs.

E. 1.2

Von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten hat dieser, sein gesetzlicher Vertreter oder gegebenenfalls die Drittperson oder die Behörde, welcher eine Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, der kantonalen Durchführungsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen (Art. 24 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV). 1.

E. 2

ATSG, dass der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide zurückkommen kann, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn

ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (sogenannte Wiedererwägung).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) fest, sie sei erstmals im Mai 2014 darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass der Beschwerdeführer auch Rentenleistungen einer Unfallversicherung beziehe. Es treffe zwar zu, dass in der anlässlich der Anmeldung zum Bezug von Zusatzleistungen eingereichten Steuererklärung für das Jahr 2010 ein Betrag von Fr. 17'508.-- aus Rentenleistungen deklariert

gewesen sei. Es hätten allerdings keine Hinweise vorgelegen, dass es sich dabei um laufende Rentenleistungen einer Unfallversicherung gehandelt habe, weshalb kein Anlass für weitere Abklärungen bestanden habe (S. 2 f.).

E. 2.2

Demgegenüber stellte sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt (Urk. 1), die Rentenverfügung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) vom 18. Juni 2008 sei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich bereits am 19. Juni 2008 zugestellt worden, weshalb die Beschwerdegegnerin schon in diesem Zeitpunkt Kenntnis von den Rentenleistungen gehabt habe. Zudem sei die SUVA-Rente in der Steuererklärung für das Jahr 2010 deklariert gewesen. Die Beschwerdegegnerin

habe diese Steuererklärung am 29. November 2011 erhalten. Ein allfälliger Rückforderungsanspruch sei deshalb bereits verwirkt. Da zudem ein Ausgabenüberschuss vorliege, habe die Beschwerdegegnerin die Forderung andernfalls wegen Uneinbringlichkeit abzuschreiben (S. 3 f.).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist die verfügte Rückforderung der zu viel bezahlten Zusatzleistungen für den Zeitraum vom 1. November 2011 bis 31. Oktober 2014 in der Höhe von Fr. 48'916.--.

E. 3

ELV). Folglich berechnete die Beschwerdegegnerin

den monatlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Zusatzleistungen jeweils ohne Berücksichtigung

der von der Unfallversicherung ausgerichteten Invalidenrente, wobei sie den Beschwerdeführer auch immer auf seine Meldepflicht hinwies (vgl. Urk. 8/125, Urk. 8/131, Urk. 8/152, Urk. 8/157).

Im Rahmen der erstmaligen periodischen Überprüfung im Mai 2014 bestätigte der Beschwerdeführer wiederum, dass er von der Unfallversicherung keine Leistungen beziehe (vgl. Urk. 8/99 S. 5 Ziff.

E. 3.1

Den Akten lässt sich entnehmen, dass die SUVA dem Beschwerdeführer seit dem 1. Juli 2008 eine Invalidenrente bei einer Erwerbsunfähigkeit von 31 % ausrichtet (vgl. die Verfügung vom 18. Juni 2008;

Urk. 8/25, Urk. 8/94), welche indessen bei der Berechnung der Zusatzleistungen für die Zeit vom 1. November 2011 bis 31. Oktober 2014 nicht als anrechenbare Einnahme

berücksichtigt wurde (vgl. die jeweiligen Berechnungsblätter, Urk. 8/122-123, Urk. 8/133-134, Urk. 8/154-155, Urk. 8/158-159).

Die Leistungszusprachen waren somit infolge unrichtiger beziehungsweise unvollständiger Bemessungsgrundlagen von Anfang

an zweifellos unrichtig. Zudem ist die Berichtigung periodischer Dauerleistungen, wie sie auch die Zusatzleistungen darstellen, von erheblicher Bedeutung (vgl. BGE 119 V 475 E.

1c). Die Voraussetzungen einer Wiedererwägung sind somit erfüllt, weshalb der Beschwerdeführer grundsätzlich zur Rückerstattung verpflichtet ist. Die berechnete Höhe des Rückforderungsanspruches gibt schliesslich keinen Anlass zu Beanstandungen (vgl. Urk. 8/55-64). Der Beschwerdeführer rügt denn auch einzig, dass bereits die Verwirkung eingetreten sei (vgl. Urk. 1 S. 3 f.).

E. 3.2

Die absolute fünfjährige Verwirkungsfrist ist vorliegend unbestrittenermassen gewahrt, wurde die Rückforderung am 21. Oktober 2014 (Urk. 8/53) und somit früher als fünf Jahre seit der Auszahlung der streitigen Leistungen für die Monate November 2011 bis Oktober 2014 verfügt. Ob allenfalls eine strafbare Meldepflichtverletzung vorliegt und daher die strafrechtliche Verjährungsfrist zur Anwendung gelangt, kann daher offenbleiben.

E. 3.3

Hinsichtlich des Beginns der relativen einjährigen Verwirkungsfrist lässt sich den Akten Folgendes entnehmen: Die Rentenverfügung der SUVA vom 18. Juni 2008 wurde zwar – wie dies der Beschwerdeführer geltend machte (vgl. Urk. 1 S. 3 Ziff. 5) – der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zugestellt. Allerdings wurde diese nicht an die Abteilung betreffend Zusatzleistungen zur AHV/IV und damit an die Beschwerdegegnerin, sondern an die

IV-Stelle

versandt (vgl. Urk.

E. 7

). In den dabei eingereichten Unterlagen fand sich indessen eine Rentenbescheinigung der SUVA vom 2. Januar 2014, wonach der Beschwerdeführer im Jahr 2013 Rentenleistungen im Betrag von Fr. 17'508.-- bezogen habe (vgl. Urk. 8/102/2).

Diese Unterlagen gingen am 26. Mai 2014 bei der Beschwerdegegnerin ein (vgl. Aktenverzeichnis zu Urk.

E. 8

S. 3).

Die Beschwerdegegnerin erhielt demnach erstmals im Mai

2014 zumutbare Kenntnis von der Ausrichtung der SUVA-Rente, worauf sie unmittelbar die notwendigen Abklärungen tätigte und die entsprechenden Unterlagen beim Beschwerdeführer anforderte, um den exakten Rückforderungsanspruch zu bestimmen. Mit Erlass der Rückerstattungsverfügung am 21. Oktober 2014 (vgl. Urk. 8/53) ist somit auch die einjährige Verwirkungsfrist in jedem Fall gewahrt, weshalb der Rückforderungsanspruch der Beschwerdegegnerin noch nicht verwirkt ist. 3. 4

Schliesslich ist das Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei die Rückerstattungsforderung infolge Uneinbringlichkeit aufgrund eines Ausgabenüberschusses abzuschreiben (vgl. Urk. 1 S. 4 Ziff. 7), ohne Belang. Es trifft zwar zu, dass in der Regel auf eine Verrechnung zu verzichten und die Rückforderung als uneinbringlich abzuschreiben ist, wenn eine versicherte Person einen Ausgabenüberschuss aufweist und weder Vermögen noch Erwerbseinkommen hat (vgl. Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL, gültig ab 1. April 2011, Stand 1. Januar 2016, Rz 4640.03).

Dies geschieht in der Regel formlos. Allerdings bildet auch eine von der Durchführungsstelle erlassene Verfügung über die Uneinbringlichkeit der Rückerstattung keinen

Anfechtungsgegenstand, da sie die Rückerstattungspflicht weder ändert noch aufhebt. Vielmehr stellt sie lediglich eine Vollstreckungsmassnahme dar. Bei späterer Zahlungsfähigkeit kann die Durchführungsstelle somit die abbeschriebenen Leistungen vom Rückerstattungspflichtigen nachfordern (vgl. hierzu Carigiet/Koch, a.a.O., S.

108 f.). Zu erwähnen bleibt, dass vorliegend einzig über die Rückerstattungspflicht verfügt und insbesondere keine Verrechnung mit fälligen Ergänzungsleistungen vorgenommen wurde (vgl. Urk. 8/53). 3. 5

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin die für die Zeit vom 1. November 2011 bis 31. Oktober 2014 zu viel ausgerichteten Zusatzleistungen im Betrag von Fr. 48'916.-- zu Recht vom Beschwerdeführer zurückgefordert hat, wobei der Rückforderungsanspruch nicht verwirkt ist.

Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich demnach als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Ivo Baumann - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Meierhans

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.